

Förderungsleitfaden

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern.

Wer?

Diese Förderung erhalten bis auf weiteres **alle Arbeitgeber** außer

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden
- sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, Arbeitsmarktservice, politische Parteien, radikale Vereine

Förderbar sind folgende **ArbeitnehmerInnen im vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz:**

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre
- Frauen mit maximal Lehrausbildung oder Mittlerer Schule
- WiedereinsteigerInnen
- ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahren im Rahmen von Productive-Aging-Konzepten **ausschließlich** in **Qualifizierungsverbänden**

Nicht förderbare Personen:

- UnternehmenseigentümerInnen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen und ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden, und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten
- Lehrlinge
- überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

Was?

Förderbar sind Qualifizierungsmaßnahmen, die **überbetrieblich verwertbar** und **arbeitsmarktpolitisch sinnvoll** sind. Die Auswahl der Maßnahmen sowie der beauftragten Qualifizierungseinrichtungen erfolgt durch den Förderungswerber in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen.

Teilnahme an einzelbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen

Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes (integrierter Bestandteil d. TeilnehmerInnenbeiblattes) gewährt.

- **Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen** im Rahmen von **Qualifizierungsverbänden**, wenn sich mind. 5 Arbeitgeber einer Region oder eines Clusters zusammenschließen und mind. 50 % der beteiligten Arbeitgeber KMU's sind, eine Qualifizierungsbedarfserhebung bei allen beteiligten Arbeitgebern durchgeführt und ein Qualifizierungsprogramm erstellt sowie ein Netzwerkmanagement aufgebaut wird und Verbundstatuten festgelegt werden

Nicht förderbare Maßnahmen

- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden (1 Std. = Lehreinheit zu 50 Min. u. 10 Min. Pause)
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z. B. Hobbykurse)
- Maßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z. B. einfache Einschulung an Maschinen)
- Standardausbildungsprogramm im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- fachspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen. Betriebsspezifische Schulungseinrichtungen sind solche, an deren Qualifizierungsmaßnahmen nur MitarbeiterInnen bestimmter Unternehmen teilnehmen dürfen.

Inhalte des Bildungsplans entweder gemäß AMS-Formblatt oder im Rahmen der Qualifizierungsberatung für Betriebe:

1. Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerInnen bezugnehmend auf den aktuellen bzw. zukünftigen/geplanten Arbeitsplatz
2. Erläuterung der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
3. Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung verfolgt werden

Wie viel?

Förderung der Kursgebühren:

Förderbar sind Kursgebühren, die von beauftragten externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen in Rechnung gestellt werden.

Nicht förderbar sind Fahrt-, Unterkunfts- und sonstige Kosten für TrainerInnen und SchulungsteilnehmerInnen.

AMS und ESF finanzieren bis zu 2/3 der anerkehbaren Kursgebühren. Mind. 1/3 der Kursgebühren trägt der Arbeitgeber. Im Falle der Förderung **von Frauen ab 45 Jahren** beträgt die Höhe der Förderung 75% der anerkehbaren Kursgebühren. 25% der Qualifizierungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen.

- Die Höhe der max. anerkehbaren Kursgebühren beträgt €10.000,00 pro TeilnehmerIn und Begehren
- Bei firmeninternen Qualifizierungsmaßnahmen mit externen TrainerInnen können ausschließlich TrainerInnen-Tagsätze verrechnet werden. Der max. anerkehbare TrainerInnen-Tagsatz beträgt €1.200,-- zuzügl.20%iger USt.
- Die Obergrenze für max. anerkehbare Kurskosten pro TeilnehmerIn und Tag beträgt €300,00 zuzügl.20%iger USt.

Bei **Standardausbildungen** z.B im Büro und EDV Bereich werden die Kurskosten an die marktüblichen Preise angepasst.

Ausgabe/Einreichung und Entscheidung der Begehren?

Die Unterlagen zur Begehrensstellung sind im Internet unter www.ams.at/stmk/sfu/14308.html downloadbar, oder werden von Ihrer zuständigen Regionalen Geschäftsstelle, sowie AMS Steiermark, Abteilung Service für Unternehmen ausgegeben. Einreichung, wie am Begehren angeführt, direkt an das AMS Steiermark, Abt. Service für Unternehmen, Babenbergerstraße 33, A-8020 Graz.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der **personaldisponierenden Stelle des Betriebes**, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Werden die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt, ist ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungs- und Beratungskosten vorzulegen und eine vertiefte Begehrensprüfung bezüglich Angemessenheit der Qualifizierungskosten vorzunehmen.

Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn die Begehrenseinbringung vor Beginn der Maßnahme erfolgt.

Die Entscheidung über die Beihilfengewährung trifft das AMS Steiermark gemäß den bestehenden Förderungsrichtlinien sowie nach Maßgabe des verfügbaren Förderbudgets. Die Förderungsentscheidung wird der/dem FörderungswerberIn schriftlich mitgeteilt. Auf eine Förderung besteht **kein Rechtsanspruch! Bitte beachten Sie, dass mangelhafte Angaben zu einer Ablehnung des Begehrens führen können.**

Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt **nach Abschluss der Maßnahme** und Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Belege.

Nähere Informationen erhalten Sie

1. Beim Arbeitsmarktservice Steiermark, Babenbergerstraße 33, 8020 Graz , Technische Hilfe: ☎(0316)7081-158, FAX: (0316) 7081-292 E-Mail: carolin.forstner@ams.at doris.simon@ams.at
2. Ihrer Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark,

Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen

Um Engpässe an qualifiziertem Personal im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen zu reduzieren, sind folgende Qualifizierungsmaßnahmen förderbar:

- Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit

Für ArbeitnehmerInnen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen, die an den oben genannten Qualifizierungsmaßnahmen in der bezahlten Arbeitszeit teilnehmen, sind die anerkehbaren Personalkosten in der Höhe von **60 %** förderbar.

Berechnung der anerkehbaren Personalkosten:

$\frac{\text{Berechnungsgrundlage}^*}{\text{Wochenarbeitszeit}} \times \text{anerkehbare Maßnahmenstunden}$

<p>Diese Sonderregelung für das „Gesundheits- und Sozialwesen“ gilt längstens für bis zum 31.12.2009 eingebrachte Förderungsbegehren</p>

***Berechnungsgrundlage** während der **bezahlten Arbeitszeit** ist das laufende monatliche Bruttoentgelt (ohne Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u.ä.) zuzüglich einer Pauschale von 75,12% für Lohnnebenkosten.